



Satzung des Marktes Feucht über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Feucht“

Vom 08. April 2026

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

¹Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. ²Das insgesamt 22,08 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altort Feucht".

³Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Planungsbüros RSP Architektur + Stadtplanung GmbH aus Bayreuth vom 11.02.2026 abgegrenzten Fläche. ⁴Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

⁵Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

¹Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. ²Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09.04.2026 rechtsverbindlich. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Feucht über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Feucht“ nach dem Vereinfachten Verfahren gemäß Baugesetzbuch vom 20.12.1999 außer Kraft.